

UNSER TEAM



Rüdiger Werner

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Versicherungsrecht, Steuerrecht
und Familienrecht



Oliver Bodmann

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verkehrsrecht



Christine Haarer

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht



Melanie Scharf

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Erbrecht



Sandra Süß

Steuerberaterin

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE
STEUERBERATER PARTGMBB



WHBS PARTGMBB

Stephanienstraße 30 · 76133 Karlsruhe

Telefon: **07 21 / 66 47 12-0**

Fax: **07 21 / 66 47 12-20**

E-Mail: **info@kanzlei-whbs.de**

Web: **www.kanzlei-whbs.de**

Dieselskandal

2.0



Fahren Sie ein Dieselfahrzeug der Marken VW, Audi, Seat, Skoda, BMW, Mercedes-Benz oder Porsche?

Lassen Sie uns Ihre Erfolgsaussichten auf Schadensersatz prüfen.

Wir vertreten bereits seit Jahren erfolgreich Dieselfahrer bei der Durchsetzung von Schadensersatz oder der Rücknahme des Fahrzeuges.

Jetzt geht der Abgaskandal in die nächste Runde:

Zu dem ab 2015 gebauten Motor EA288 wurde bereits von mehreren Gerichten entschieden, dass VW gem. § 826 BGB Schadensersatz leisten muss. Die Gerichte sehen in einer sog. Zyklusabschaltung dieses Euro-6-Motors eine illegale Abschaltvorrichtung, z. B.: LG Krefeld, Urteil vom 06.11.2019, Az. 2 O 370/18 und LG Regensburg, Urteil vom 19.03.2020, 73 O 181/19.

Haben Sie ein Diesel-Fahrzeug der Marken VW, Audi, Seat, Skoda, BMW oder Mercedes-Benz?

Dann kann Ihr Fahrzeug von einer Abgasmanipulation betroffen sein und Ihnen ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen.

Wegweisende Urteile wurden nunmehr auch gegenüber BMW und der Daimler AG erstritten.

In der Vergangenheit scheiterte Ihr Recht auf Schadensersatz häufig daran, dass Richter keine vorsätzliche unerlaubte Handlung in der Verwendung von temperaturgesteuerten Abschaltvorrichtungen bei der Abgasrückführung sahen.

Das Urteil des Landgerichtes Düsseldorf 7 O 69/19 vom 31.03.2020 sowie des Landgerichtes Stuttgart 29 O 121/19 legt nunmehr nahe, dass bei geeigneten Fahrzeugen auch hier ein **Verstoß gegen die zugrundeliegenden EU-Verordnungen** vorliegt (VO 715/2007), indem die Fahrzeuge im Realbetrieb wesentlich höhere Abgaswerte erreichen als auf dem Prüfstand.

Insbesondere handelt es sich nach Überzeugung der Richter bei der **Softwareprogrammierung des Thermofensters um eine unzulässige Abschaltvorrichtung** i.S. d. Art. 5 Abs. 2 EG-VO 715/2007. Nach der Verordnung ist die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, grundsätzlich unzulässig.



Für eine genaue Auskunft, ob Sie betroffen sind, rufen Sie uns an oder prüfen Sie selbst auf unserer Webseite:

www.kanzlei-whbs.de/dieselcheck

Diese Auffassung wird nunmehr ebenfalls von der Generalanwältin vor dem Europäischen Gerichtshof vertreten, die die Verwendung von Abschaltvorrichtungen ohne unmittelbar drohende Schäden am Motor als **Schummel-Vorrichtung** betrachtet, Az.: C-693/18.

Kontaktieren Sie uns für eine kostenfreie Ersteinschätzung.

WHBS | WERNER
HAARER
BODMANN
SÜß



SIE TEILEN UNS IHRE
WÜNSCHE MIT UND WIR SORGEN
FÜR DIE UMSETZUNG.



07 21 / 66 47 12-0



info@kanzlei-whbs.de